Satzung
des Lippstädter Billard-Vereins 1984 e.V.

§ 1

Der „Lippstädter Billard-Verein 1984 e.V.

mit Sitz in Lippstadt

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die Körperschaft Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Vereinigung werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Drei Beisitzer sowie die Mannschaftsführer bilden den erweiterten Vorstand.

§ 9

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, jedem Mitglied zugegangen sein.

Eine Erweiterung der Tagesordnung muss dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Zur Finanzierung der anfallenden Kosten werden Mitgliedsbeiträge erhoben; welche die Mitgliederversammlung beschließt.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die ihm ausgehändigte Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er, der Vorstand, ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Dem Verein gehören an:

a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nach durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monates zum Quartalsende gekündigt worden ist. Gültig ist das Datum des Poststempels.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des neues Vorstandes

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Beschlüsse der Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen tun.

/Weitere Organe sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit an bestätigen?

§ 9a
Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Der Verein wird Mitglied des Billard-Amateur-Verbands Westfalen (BAVW) e.V.
Er selbst und seine Mitglieder unterwerfen sich der Setzung dieses Verbandes.

§ 11

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Vorstehende Satzung wurde am ..... von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den Vorstand

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister